

**Allgemeine Vorschriften**  
für die öffentlichen Cassen,  
in Beziehung auf die neuen Finanzverfügungen.

---

§. 1.

Nachdem die vereinigte Bancozetteleinlösungs- und Tilgungsdeputation nunmehr die, das Conventionsgeld vorstellende Einlösungsscheine in Umlauf setzen wird, und nachdem die Bancozettel nur noch bis zum letzten Januar 1812 dergestalt zu cursiren haben, daß 5 fl. in Bancozetteln einem Gulden in Einlösungsscheinen gleich zu achten sind; nachdem ferner die Kupfernen 30, 15, 3 und 1 kr. Stücke einstweilen in dem gleichen Nominalwerthe mit den Bancozetteln, wie bisher, fortzulaufern haben; so hat mit 14. März 1811 jede öffentliche Casse ihr Journal der Bancozettel- und Kupfergeldverrechnung abzuschließen, und den in diesen beiden Geldgattungen bestehenden Rest auf neue Rechnung in der Valuta der Einlösungsscheine vorzutragen. Wenn z. B. der Rest an Bancozetteln 2,563 fl., und der Rest an Kupfergeld 890 fl. 37 kr. betrüge, so würde in der neuen Papiergeldverrechnung eine Summe von 4,912 fl. 36 kr., und in der neuen Kupfergeldverrechnung ein Betrag von 178 fl. 7  $\frac{2}{5}$  kr.; beydes als Valuta der Einlösungsscheine geachtet, in Empfang vorzuschreiben seyn.

§. 2.

Die Verrechnung der Gold- und Silbermünzen, da wo sie besteht, hat auf dem bisherigen Fuß abgesondert zu bleiben.

§. 3.

Jeder künftige Empfang, und jede künftige Ausgabe, welche in Bancozetteln oder Kupfergeld geschehen, sind auf die von nun an in Verrechnung stehende Valuta der Einlösungsscheine zu reduciren; wenn nämlich die Empfangs- oder Ausgabe post in bisheriger Valuta der Bancozettel oder des Kupfergeldes 50,000 fl. ausmachen würde, so wäre zwar dieser Betrag innerhalb der Hauptverrechnungscolonne im Contexte anzusehen, in die betreffende Hauptcolonne des Papier- oder Kupfergeldes aber würde nur der fünfte Theil jenes Betrages mit 10,000 fl. als Valuta der Einlösungsscheine vorzutragen seyn.

§. 4.

Wenn die Cassen nach und nach mit den wirklichen Einlösungsscheinen werden versehen werden, so versteht es sich von selbst, daß sie al pari unter der Verrechnung der Valuta der Einlösungsscheine in Empfang oder in Ausgabe zu stellen sind. Bey Specificirung des Geldrestes in den Cassenausweisen muß aber postenweise aufgeführt werden, wie viel sich an wirklichen Einlösungsscheinen, an Bancozetteln, und an Kupfergeld in Vorrath befindet, wovon beyde letztere Gattungen in ihrem Nominalwerthe anzumerken, in die Hauptverrechnungsumme aber, wie gesagt, nur zum fünften Theile als Valuta der Einlösungsscheine einzubeziehen sind.

§. 5.

Die bisherigen Theuerungspercente und Theuerungsbeiträge der in einer fixen statusmäßigen Besoldung, oder in einem fixen statusmäßigen Lohne, so wie in einem Pensionä-



oder Provisionsgenüsse stehenden Individuen, haben mit dem halben März 1811 aufzuhören; und alle diese status- und normalmäßigen fixen Genüsse, wozu auch die Congruen oder fixen Gehalte der Seelsorger, Schullehrer, Aerzte und Wundärzte, u. dgl. gehören, sind, vom 16. März 1811 angefangen, nur in dem festgesetzten einfachen Betrage, jedoch dergestalt abzureichen, daß die Zahlung derselben in der Valuta der Einlösungsscheine zu geschehen hat. In so lang also die Cassen mit diesen Einlösungsscheinen selbst nicht verlegt seyn werden, muß die gebührende fixe Zahlung mit Bancozetteln im fünffachen Betrage entrichtet werden. Sener Beamte z. B., welcher 500 fl. statusmäßige Besoldung beziehet, hat in so lange, bis er diese Besoldung in dem einfachen Betrage in Einlösungsscheinen wird erhalten können, einweilen 2,500 fl. in Bancozetteln, in den entsprechenden Monatsraten zu empfangen, und in der zweyfachen Valuta, der Bancozettel nämlich und der Einlösungsscheine zu quittiren.

## §. 6.

Eben dieselbe Vorschrift gilt von allen dem Dienste statusmäßig anklebenden fixen Geld-Emolumenten, so wie von den Personal-Zulagen.

## §. 7.

Jene Besoldungen oder Pensionen, welche bisher monatlich bezahlt wurden, sind auch künftig in der nämlichen Zeitperiode, wie bisher, zu berichtigen. Jene Besoldungen oder Pensionen aber, welche bisher quartaliter entrichtet worden sind, sind von nun an, bis auf weitere Anordnung, ebenfalls monatlich zu bezahlen; doch können die Monatsraten der in diese Classe gehörenden Besoldungen erst am 16. eines jeden Monats, und die Pensionen dieser Kategorie erst mit 25. eines jeden Monats erhoben werden. In Gemäßheit dieser Bestimmungen wird in der zweyten Hälfte des Monats März die Ausgleichung der Gebühr mit den betreffenden Empfängern vorzunehmen seyn. Es betrifft nämlich diese Ausgleichung für jene, welche den Gehalt für den Monat März schon erhalten haben, bloß das vermöge des 5. Absatzes ausfallende Superplus an Bancozetteln für die zweyte Hälfte des eben besagten Monats; für die bisherigen Quartalspercipienten bestehet aber diese Ausgleichung in der vollen Berichtigung ihrer Gebühr für die beyden Monate Hornung und März; und zwar bis 15. März einschläßig nach dem bisherigen Fuß der Theuerungspercente, und vom 16. März angefangen, nach dem neuen Fuß der Valuta der Einlösungsscheine. Im Monat April 1811 treten alle Besoldungs- und Pensionsbezüge nach dem hier vorgeschriebenen neuen Fuß in das monatliche Currens.

## §. 8.

Von den Geld-Emolumenten sind jene, welche sich auf bestimmte Termine beziehen, als z. B. die Quartiergelder, forthin in den bisher festgesetzten Fristen, jedoch in den dem neuen Zahlungssystem laut §. 6. dieser Instruction entsprechenden Raten zu entrichten.

## §. 9.

In Ansehung der Diäten, welche von den in Commission reisenden Beamten zu beziehen sind, werden die Grundsätze des Systems vom Jahre 1807 in der Hauptsache bestätigt; es hat jedoch jeder solcher in Dienstgeschäften reisende Beamte, vom 15. März 1811 angefangen, in der Valuta der Einlösungsscheine nur den halben Betrag der nach seiner Kategorie bisher auf ihn gefallenen Ausmaß zu beziehen und zu verrechnen. Z. B. Ein Beamter der 7. Classe, welcher bisher eine Diäte von 8 fl. genoss, wird künftig, bis zu einer in der Folge eintretenden neuen Bestimmung, 4 fl. in Einlösungsscheinen, oder 20 fl. in Bancozetteln zu empfangen haben. Nach eben diesem Grundsätze werden die

Reisepauschalien der Kreishauptleute vor der Hand, auf jährliche 250 fl. in Einlösungsscheinen, oder 1250 fl. in Bancozetteln fixirt.

§. 10.

Alle, nicht statusmäßigen Bezüge, welche bisher ohne Einholung der unmittelbaren Allerhöchsten Genehmigung von der Hofstelle, oder von den subalternen Behörden, nach Beschaffenheit der Umstände von Zeit zu Zeit regulirt und festgesetzt worden sind, wohin z. B. Tagelöhne, veränderliche Wochenlöhne, Fuhrlöhne, dann Manipulations- und Amtsauslagen überhaupt, so wie auch onerose Pauschalien, welche während der letzteren Jahre wegen der Theuerung bereits erhöht worden sind, gehören, sind einstweilen, wie bisher, auf gleichem Fuß in Bancozetteln und Kupfergeld zu bezahlen, jedoch nach der Vorschrift des 3. §. in der Baltua der Einlösungsscheine, nur mit einem Fünftel des Betrags der Bancozettelvaluta zu verrechnen. Wenn z. B. irgend ein Taglohn 2 fl. in Bancozetteln beträgt, so ist er in der Verrechnung auf 24 kr. als Valuta der Einlösungsscheine zu reduciren, muß aber einstweilen, wie bisher mit 2 fl. Bancozetteln, berichtigt werden. Jedes Amt hat jedoch, nach seinem Dienstverhältniß, entweder unmittelbar an die Hofstelle, oder im Wege seiner vorgesetzten Oberbehörde, den vollständigen Ausweis der bestehenden temporellen, d. i. veränderlichen Zahlungsausmaßen ehemöglichst einzusenden, und das Gutachten beizufügen, ob und welche Regulirung bey einem oder dem anderen Gegenstande einzutreten hätte? worüber sodann die weitere Weisung der Hofstelle erfolgen wird.

§. 11.

Im Allgemeinen bleiben die gesammten Geldempfänge und Ausgaben, welche nicht in den vorausgegangenen Absätzen, oder durch die unter Einem erscheinenden neuen Gefälls-Regulirungen ausdrücklich eine neue Bestimmung erhalten haben, vor der Hand bey den bisherigen Festsetzungen in der Valuta der Bancozettel und des Kupfergeldes, nur müssen sie vermöge des 3. §. dieser Instruction in der Verrechnung durchgehends auf die Valuta der Einlösungsscheine reducirt werden. Hierher gehören namentlich auch alle jene Geldanschaffungen und Zahlungen, welche vor der Erscheinung des Patents vom 20. Hornung, d. i. vor dem 15. März d. J. bewilliget worden sind, aber erst nach dem 15. März berichtigt werden, als z. B. Verläge, Vorschüsse, Entschädigungen, Remunerationen u. s. w.

§. 12.

In Ansehung der contractmäßigen Verbindlichkeiten einer Geldleistung ist sich nach der bestimmten Vorschrift des Allerhöchsten Patents, vom 20. Hornung 1811. §§. 12. 13. 14. 15. 16. 17. genau zu benehmen.

§. 13.

Nachdem zu Folge des so eben erwähnten Patents §. 23. die Kupferschexer, dann die halben und Viertel-Kreuzer aufhören eine cursirende Münze zu seyn, so hat vom 15. März 1811 angefangen, die Ausgabe dieser drey Kupfermünzgattungen bey allen Cassen gänzlich aufzuhören, und jede Casse hat im gehörigen Wege unverweilt anzuzeigen, wie hoch sich ihr Vorrath an 6, 1/2 und 1/4 Kreuzern mit 14. März 1811 belause, damit darüber von Seite der Hofstelle gehdrig verfügt werden könne.

§. 14.

Die Creditscassen haben sich rücksichtlich der Interessenzahlung zur Richtschnur zu nehmen, daß alle jene Interessenbeträge, welche nach Maßgabe des bestehenden Systems einer halb-

oder vierteljährigen Terminszahlung schon vor dem halben März 1811 verfallen, aber noch nicht behoben waren, auch nachträglich nur in dem bisherigen Fuß des einfachen Betrages in Bancozetteln bezahlt werden dürfen. Sene halb- oder vierteljährigen Interessenbeträge aber, welche erst nach dem halben März 1811 zur systemmäßigen Terminszahlung fällig werden, müssen nach Vorschrift des mehrbesagten höchsten Patents vom 20. Jänner 1811 § 24. mit der Halbscheid des bisherigen Zinsfußes, jedoch in der Befugnis der Einlösungsscheine, berichtigt werden.

§. 15.

Für den Fall, wenn die gegenwärtige Instruction bey ein oder dem andren Amte wegen größerer Entlegenheit oder sonstigen Hindernissen erst nach dem 15. März 1811 eintreffen sollte, wird hiermit schließlich angeordnet, den laut des 1. §. vorgeschriebenen Ausschnitt der Cassenrechnung, am Tage des Empfangs dieser Weisung, (worüber sich gegen die Oberbehörde legal auszuweisen ist), alsogleich zu bewerkstelligen, und sich übrigens in allen Puncten genau nach dieser Instruction zu benehmen.

Wien den 7. März 1811.

Joseph Graf v. Bakis,  
Hofkammer-Präsident.